

- Bei einer Fixierung bzw. Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel über einen längeren Zeitraum bzw. wenn sich diese regelmäßig wiederholen muss eine Antragsstellung durch den behandelnden Arzt beim Amtsgericht erfolgen.
- Die Behandlungsmaßnahmen oder besondere Sicherheitsmaßnahmen, die ohne Ihre Einwilligung durchgeführt worden sind, werden mit Ihnen nachbesprochen.

Das Gesetz verpflichtet das Krankenhaus durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Betroffenen der Unterbringung nicht entziehen. Wir müssen Sie daher bitten, die Station nur im Rahmen abgesprochener **Ausgänge** und Beurlaubungen (evtl. anfangs in Begleitung von Mitarbeitern) zu verlassen und bitten um Ihr Verständnis, dass wir Sicherheitsaspekte bei der Absprache von **Ausgangsregelungen** besonders berücksichtigen müssen.

Wenn Sie mit der Art und Weise der praktizierten Unterbringung oder der Behandlung nicht einverstanden sind, sprechen Sie bitte mit uns darüber.

Gegen eine Unterbringung durch das Amtsgericht können Sie auch förmliche Beschwerde einlegen, über die dann vom Landgericht entschieden wird. Über diese Beschwerdemöglichkeit erhalten Sie vom Amtsgericht eine schriftliche Mitteilung zusammen mit dem Unterbringungsbeschluss. Darüber hinaus können Sie das Amtsgericht Bielefeld natürlich auch telefonisch erreichen. Sollten Fragen offen bleiben, helfen wir Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne, Ihr Recht wahrzunehmen.

Wir sind stets um die Sicherung der hohen Qualität der Krankenhausbehandlung bemüht und haben großes Interesse, diese kontinuierlich zu verbessern; auf Ihre dsbzgl. Rückmeldung sind wir somit angewiesen. Ihre Anregungen und **Beschwerden über die Krankenhausbehandlung** können Sie auch über den Patientenfürsprecher oder über die Patientenbeschwerdestellen vorbringen (siehe unten).

Sollte Sie noch Fragen zum Thema Unterbringung haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Auf Wunsch können Sie auch gerne den entsprechenden **Gesetzestext** bei uns einsehen.

Auch wenn das Thema „PsychKG“ sicher zum Teil belastend ist, hoffen wir, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind. Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit und Ihnen eine baldige Genesung.

Ihr Behandlungsteam

Evangelisches Klinikum Bethel gGmbH

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Remterweg 69/71
33617 Bielefeld

www.evkb.de/psychiatrie

Patientenfürsprecher/ Beschwerdestelle EvKB

Telefonische Terminabsprache
montags 16:00 – 18:00 Uhr
freitags 10:00 – 12:00 Uhr
Tel: 0521 – 772-77263

Beschwerdestelle für Psychiatrie

Friedensstr. 4-8
33602 Bielefeld
Sprechzeiten: donnerstags 16:00-17:00 Uhr
Tel: 0521 – 38451010
Email:
beschwerdestelle-fuer-psychiatrie-bielef@web.de

Amtsgericht Bielefeld

Gerichtsstraße 6
33602 Bielefeld
Tel: 0521 – 549-0

KLINIK FÜR PSYCHIATRIE UND PSYCHOTHERAPIE

Patienteninformation zur Unterbringung nach dem PsychKG

Version 1

Patienteninformation zur Unterbringung nach dem PsychKG

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

nachfolgend möchten wir Sie über einige Besonderheiten informieren, die ein Krankenhausaufenthalt in der Klinik im Rahmen des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (PsychKG) mit sich bringt.

Eine **Aufnahme** in einem psychiatrischen Krankenhaus kann ausnahmsweise gegen den Willen von Betroffenen erfolgen, wenn andere Möglichkeiten nicht ausreichen, um eine erhebliche Gefährdung für sich oder andere abzuwenden.

Eine solche Unterbringung kann vom Amtsgericht oder von der Ordnungsbehörde angeordnet werden. Die Ordnungsbehörde kann eine Unterbringung längstens bis zum Ablauf des auf die Einweisung folgenden Tages beschließen. Eine längere Unterbringung ist nur schriftlich durch einen Unterbringungsbeschluss des Gerichtes möglich. Die **Aufhebung eines Unterbringungsbeschlusses** kann nur durch das Gericht erfolgen. Beurlaubungen sind allerdings unter bestimmten Umständen (s.u.) auch seitens der Klinik möglich.

Meist ist eine Aufnahme nach dem PsychKG für alle Beteiligten, besonders natürlich für die oder den Betroffenen, zunächst sehr belastend. Wir möchten unsererseits dennoch alles versuchen, um den Aufenthalt so erträglich und förderlich wie möglich zu gestalten und hoffen auch auf Ihre Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Unterbringung sichert das PsychKG den Betroffenen ausdrücklich bestimmte **Rechte** zu, auf die Sie uns selbstverständlich ansprechen und die Sie einfordern können.

Bei allen Maßnahmen aufgrund des PsychKG wird auf den Willen und die Bedürfnisse der Betroffenen besondere Rücksicht genommen. Dies gilt auch für Willensäußerungen vor Beginn einer Maßnahme, insbesondere für **Behandlungsvereinbarungen**. Sollte eine solche Erklärung oder Vereinbarung bestehen und uns in der Aufnahmesituation noch nicht bekannt sein, informieren Sie uns bitte darüber.

Bei der Aufnahme haben Sie einen Anspruch darauf, unverzüglich eine **Person Ihres Vertrauens** zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen. Bitte lassen Sie uns wissen, wer diese Person ist.

- **Ihre Freiheit** darf nur soweit eingeschränkt werden, wie es der Zweck der Unterbringung unbedingt erfordert. Beschränkungen Ihrer Rechte müssen dokumentiert und begründet werden. Diese Unterlagen können Sie, Ihre gesetzlichen Vertretungen, Ihre Verfahrenspfleger oder Ihre Verfahrensbevollmächtigten, einsehen.

- Sie haben das Recht auf eine ärztliche Untersuchung, die unmittelbar nach der Aufnahme erfolgt. Es wird unverzüglich ein **individueller Behandlungsplan** für Sie erstellt, der Ihnen und soweit vorhanden Ihrer gesetzlichen Vertretung, erläutert wird. Die Notwendigkeit einer weiteren Unterbringung nach dem PsychKG wird täglich ärztlich überprüft und dokumentiert.
- Spätestens am Tag nach der Aufnahme muss eine richterliche Entscheidung über den Fortbestand der Unterbringung erfolgt sein, anderenfalls haben Sie das Recht, die Klinik auf eigenen Wunsch zu verlassen. Sie haben auch ein Recht darauf, mit der Richterin oder dem Richter persönlich zu sprechen. In der Regel erfolgt das Gespräch vor der richterlichen Entscheidung.
- **Ihre Entlassung** erfolgt spätestens wenn die vom Gericht festgesetzte Unterbringungszeit abgelaufen ist. Bei der Entlassung werden die beteiligten Personen und Behörden unterrichtet. Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Behandlung auf freiwilliger Basis fortzusetzen, sofern eine weitere Behandlungsnotwendigkeit besteht.
- Die ärztliche Leitung kann Sie bis zu 10 Tage aus einer Unterbringung nach dem PsychKG beurlauben. Die **Beurlaubung** kann mit Auflagen, insbesondere der Verpflichtung zur Weiterführung der ärztlichen Behandlung, verbunden sein und jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn Sie den Auflagen nicht nachkommen.
- Allen Betroffenen wird ein täglicher Aufenthalt im Freien, (z. B. im Innenhof oder Garten), ermöglicht.
- Sie haben grundsätzlich das Recht, Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Nur zur Vermeidung von erheblichen Gefahren kann der Schriftwechsel überwacht und Schreiben angehalten oder verwahrt werden. Vergleichbares gilt für Telegramme, Pakete, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften. Wenn an Sie adressierte Pakete und Päckchen geöffnet werden müssen, wird dies in Ihrer Gegenwart geschehen.
- Es ist selbstverständlich, dass Sie **Besuche** empfangen und telefonieren dürfen. Im Interesse aller Betroffenen bitten wir Sie, die Besuche auf die regulären Besuchszeiten zu beschränken und die Klinikordnung zu beachten. Wenn Sie keinen Besuch empfangen möchten, informieren Sie uns darüber. Bitte berücksichtigen Sie bei Nutzung von Telekommunikationsmitteln unsere Hausordnung. Beachten Sie

bitte, das Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen ohne deren Zustimmung nicht gestattet sind.

- **Besuche der gesetzlichen Vertretung, der Verfahrenspfleger, der Notare sind immer gestattet.** Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die diese Personen mit sich führen, werden nicht überprüft.
- Natürlich dürfen Sie in Ihrem Zimmer auch persönliche Gegenstände aufbewahren, soweit sie Ihrer Gesundheit und der Sicherheit sowie des geordneten Zusammenlebens in der Klinik nicht schaden.
- Selbstverständlich setzt eine optimale Behandlung voraus, dass diese mit Ihnen besprochen wird und dass Sie damit einverstanden sind.
- Lediglich in Ausnahmefällen, wenn sonst eine schwere Schädigung Ihrer Gesundheit oder der anderer Personen drohen würde, kann eine Maßnahme auch ohne ausdrückliche Einwilligung erfolgen. Dies geschieht in der Annahme, dass Sie in diesen Situationen die Risiken für Ihre Gesundheit und Ihr Leben – und für das anderer – vorübergehend und aufgrund Ihrer Erkrankung nicht richtig einschätzen können.
- Jede Beschränkung Ihrer Freiheit im Rahmen dieses Gesetzes ist eng befristet und wird sofort aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für eine Anordnung entfallen. Eine medizinische Behandlung ohne Ihre Einwilligung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das zuständige Gericht. Eine sofortige Maßnahme darf nur zur Vermeidung erheblicher Schäden Ihrer Gesundheit oder der anderer Personen ohne eine Zustimmung des Gerichtes erfolgen.
- Zur Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung oder einer erheblichen Gefährdung Dritter können nach Ankündigung und Erklärung **besondere Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden.
- Beschränkung des Aufenthaltes im Freien (Ausgang), die Unterbringung in einem besonderen Raum (Isolierung), die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Festhalten oder mechanische Mittel (Fixierung) oder in Form der Einschränkung der Beweglichkeit durch mechanische Hilfsmittel (z.B. Bettgitter) kommt nur in Betracht, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Alle Sicherheitsmaßnahmen werden überwacht und dokumentiert.